

ARBEIT WIRD IN DER SLOWAKEI AB MAI 2018 TEURER

WAS BRINGT DIE NOVELLE DES ARBEITSGESETZBUCHS MIT SICH?

Der Nationalrat der Slowakischen Republik (slowakisches Parlament) verabschiedete am 14.02.2018 das Gesetz Nr. 63/2018 Slg. zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 311/2001 Slg. Arbeitsgesetzbuch. Die Novelle des Arbeitsgesetzbuchs tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Durch die Novelle werden in der Slowakei die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit wesentlich erhöht und neue Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit eingeführt. Davon betroffene Arbeitgeber sollten sich somit ab Mai 2018 auf einen Anstieg ihrer Lohnkosten vorbereiten.

1. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Ab 01.05.2018 werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit erhöht und neue Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit eingeführt. Die Erhöhung der Zuschläge findet in zwei Phasen statt. Die erste Phase läuft von 01.05.2018 bis 30.04.2019 und soll als Übergangszeit dienen. Während der ersten Phase werden zwar die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit erhöht und auch neue Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit eingeführt, diese Änderungen sind aber noch nicht final. Das volle Ausmaß der Erhöhung der Zuschläge zeigt sich erst im Rahmen der zweiten Phase mit Beginn ab 01.05.2019. Im Falle der Nachtarbeit wird die Höhe des Zuschlags auch noch davon abhängen, ob der Arbeitnehmer eine gefährliche Arbeit ausübt.

Nachstehend finden Sie eine tabellarische Übersicht der von diesen Änderungen betroffenen Zuschläge. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Novelle des Arbeitsgesetzbuchs nur die Mindesthöhe der Zuschläge festlegt. Die Arbeitgeber können auch höhere Zuschläge gewähren.

| | Zuschlag bis 30.04.2018 | Zuschlag ab 01.05.2018 | Zuschlag ab 01.05.2019 |
|--------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Nachtarbeit | 20% des Mindestlohns | 30% des Mindestlohns | 40% des Mindestlohns |
| | | 35% des Mindestlohns bei | 50% des Mindestlohns bei |

NOVELLE DES ARBEITSGESETZBUCHES

| | | gefährlicher Arbeit | gefährlicher Arbeit |
|------------------------|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Feiertagsarbeit | 50% des Durchschnittseinkommens | 100% des Durchschnittseinkommens | 100% des Durchschnittseinkommens |
| Samstagsarbeit | - | 25% des Mindestlohns | 50% des Mindestlohns |
| Sonntagsarbeit | - | 50% des Mindestlohns | 100% des Mindestlohns |

Arbeitgeber, bei welchen die Arbeit überwiegend als Nachtarbeit ausgeübt wird, können in Kollektivverträgen oder direkt in Arbeitsverträgen (falls es bei ihnen keine Gewerkschaften gibt und sie weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen) auch einen niedrigeren Zuschlag für Nachtarbeit vereinbaren, mindestens jedoch in Höhe von 25 % für die Zeitperiode von 01.05.2018 bis 30.04.2019 und mindestens in Höhe von 35 % für die Zeitperiode ab 01.05.2019.

Ebenso Arbeitgeber, bei welchen es im Hinblick auf die Natur der Arbeit oder auf die Bedingungen des Betriebes erforderlich ist, dass die Arbeit regelmäßig an Wochenenden geleistet wird, können in Kollektivverträgen oder direkt in Arbeitsverträgen (falls es bei ihnen keine Gewerkschaften gibt und sie weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen) niedrigere Zuschläge für die Samstags- und Sonntagsarbeit vereinbaren, für die Samstagsarbeit mindestens jedoch 20% von 01.05.2018 bis 30.04.2019 und 45% ab 01.05.2019 und für die Sonntagsarbeit mindestens in Höhe von 40% von 01.05.2018 bis 30.04.2019 und 90% ab 01.05.2019. Die Novelle ermöglicht auch, sich mit dem leitenden Arbeitnehmer direkt im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, dass dem leitenden Arbeitnehmer kein Anspruch auf Zuschläge für Samstag- und Sonntagsarbeit zusteht.

Ausnahmen in Bezug auf die Herabsetzung der Zuschläge für Feiertagsarbeit ermöglicht die Novelle des Arbeitsgesetzbuches nicht.

2. Pflicht zur Veröffentlichung des grundlegenden Gehaltsbestandteiles in inserierten Stellenangeboten

Ab 01.05.2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, in Stellenanzeigen in Zeitungen und Jobbörsen den angebotenen Grundlohn zu veröffentlichen. Für die Verletzung dieser Pflicht kann das Arbeitsinspektorat dem Arbeitgeber eine Strafe bis zur Höhe von 33.193,91 EUR auferlegen.

NOVELLE DES ARBEITSGESETZBUCHES

Gleichzeitig werden Arbeitgeber keine Arbeitsverträge abschließen können, wenn dem Arbeitnehmer ein niedrigerer Grundlohn ausgezahlt werden sollte als jener, der im Stellenangebot aufgeführt wurde. Für die Verletzung dieser Pflicht kann das Arbeitsinspektorat dem Arbeitgeber eine Strafe bis zur Höhe von 100.000 EUR auferlegen.

3. Dreizehntes und vierzehntes Gehalt

Mit der Novelle des Arbeitsgesetzbuchs werden in der Slowakei auch die sog. dreizehnten und vierzehnten Gehälter eingeführt, die für Arbeitgeber freiwillig und unter bestimmten Umständen bis zur Höhe von 500 EUR steuer- und abgabenfrei sein sollen (insbesondere wenn das dreizehnte bzw. vierzehnte Gehalt mindestens die Höhe des Monatsdurchschnittslohns des jeweiligen Mitarbeiters erreicht und das Arbeitsverhältnis mindestens 2 bzw. 4 Jahre dauert). Diese Gehälter sollen in den Monaten Juni und Dezember ausgezahlt werden.

bpv BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center,

Suché myto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880

www.bpv-bp.combratislava@bpv-bp.com

Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.